

## Stellungnahme zur Wr. UIG-Novelle 2018

Wien ist vor kurzem als transparenteste Gemeinde Österreichs ausgezeichnet worden. Mit der aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung nötigen Änderung des Umweltinformationsgesetzes sollte diese Vorbildstellung ausgebaut und gleichzeitig der Arbeitsaufwand für Umweltinformationen wesentlich gesenkt werden.

Mit im Internet bereitgestellten Informationen sollen Einzelanfragen weitgehend überflüssig werden. Die im § 1 Abs. 1 Z 2 UIG vorgesehene „systematische und umfassende Verfügbarkeit“ von Informationen ist daher auch aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten:

- Werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (§ 6 Abs. 2 Z 4 und 5) nicht bereits bei der Übermittlung der Informationen an Behörden vom Geheimnisinhaber geltend gemacht, können sie ohne Prüfung durch die Behörde veröffentlicht werden. Die Rückfrage gemäß § 8 Abs. 1 UIG entfällt.
- Im Internet abrufbare Umweltauskünfte verhindern weitere Anfragen anderer Personen zum gleichen Thema.
- Es entfällt die Beurteilung, ob eine Genehmigung „erhebliche“ Auswirkung auf die Umwelt hat.

Änderungsvorschlag:

### § 8. Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Besteht nach Ansicht des/der Inhaber/in eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 und 5, so hat er dies bei der Informationsübermittlung der informationspflichtigen Stelle zu begründen und eine weitere Ausfertigung zu übermitteln, in der die geheim zu haltenden Ziffern und Worte unleserlich sind. Die Begründung ist zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 2 Z 6).

(2) Liegt zu gemäß Abs. 1 geheim gehaltenen Informationen ein Informationsbegehren nach § 5 Abs. 1 vor und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessensabwägung gemäß § 6 Abs. 2 bis 5 mitgeteilt, so ist der/die Betroffene von der Mitteilung an den/die Informationssuchende/n schriftlich zu verständigen

im § 10. Absatz 2 Z 6 entfällt das Wort „erhebliche“,  
eingefügt wird neu Ziffer 7. erteilte Umweltinformationen (§ 5 UIG)

Der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Änderungen der §§ 6 Abs. 2 Z 3 und 11 Abs. 2 wird inhaltlich zugestimmt. Im Interesse der besseren Lesbarkeit sollte aber die exakte Bezeichnung der Datenschutz-Grundverordnung und des österreichischen Datenschutzgesetzes in eine Erweiterung des § 1 Abs. 2 verlagert werden und in den §§ 6 Abs. 2 Z 3 und 11 Abs. 2 nur mehr die Kurzbezeichnung verwendet werden.

## Textgegenüberstellung

### Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

~~§ 8. (1) Besteht nach Ansicht des/der Inhaber/in eines Grund zu der Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 und 5, so hat er dies bei der Informationsübermittlung der informationspflichtigen Stelle zu begründen und eine weitere Ausfertigung zu übermitteln, in der die geheim zu haltenden Ziffern und Worte unleserlich sind. Die Begründung ist zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 2 Z 6). berührt sein könnte, haben die informationspflichtigen Stellen den/die Inhaber/in des Geschäfts und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Verständigung bekannt zu geben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden sollen. In diesem Fall hat der/die Inhaber/in des möglichen Geschäfts und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.~~

~~(2) Liegt zu gemäß Abs. 1 geheim gehaltenen Informationen ein Informationsbegehren nach § 5 Abs. 1 vor Hat sich der/die Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen~~ und wird die begehrte Information nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessenabwägung gemäß

§ 6 Abs. 2, 3 und 4 dennoch mitgeteilt, so ist der/die Betroffene von der Mitteilung an den/die Informationssuchende/n schriftlich zu verständigen.

### Wiener Umweltinformationssystem

§ 10. (1) Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie über die Qualität von Umweltinformationen (§ 5 Abs. 3) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Insbesondere sind folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:

1. der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Umweltzustandsberichte;
5. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
6. Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.

#### 7. erteilte Umweltinformationen (§ 5 UIG)

(3)